

Subsidiärer Schutz für Syrer*innen – Was tun?

Von Melanie Skiba und Sebastian Röder

Seit einigen Monaten wird vielen syrischen AsylantragstellerInnen statt des bis dahin „üblichen“ Flüchtlingsschutzes nur noch der subsidiäre Schutz zuerkannt. So erhielten im Gesamtjahr 2015 nur 0,6 Prozent aller AsylantragstellerInnen diesen Status, während im Zeitraum Januar bis September 2016 in 19,3 Prozent der Fälle das Asylverfahren mit diesem Ergebnis abgeschlossen wurde.¹ Lässt man das erste Quartal außen vor, ist der Anteil noch weitaus größer.

Der Wechsel in der Entscheidungspraxis des BAMF wird in der Öffentlichkeit häufig als Folge des sogenannten „Asylpakets II“ dargestellt. Das ist nicht falsch, aber auch nicht so wirklich richtig. Denn das „Asylpaket II“ bestimmt nicht, dass SyrerInnen nur noch den subsidiären Schutz erhalten, sondern dass der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für zwei Jahre ausgesetzt wird. Diese Regelung würde aber ihren politischen Zweck, nämlich die Beseitigung von Anreizen, nach Deutschland zu fliehen, verfehlen, wenn man SyrerInnen weiter stets die Flüchtlingseigenschaft zuerkennen würde. Dass die geänderte Entscheidungspraxis rein zufällig mit dem Inkrafttreten des „Asylpakets II“ zusammenfiel, fällt dabei schwer zu glauben. Die Situation in Syrien, die sich ja eher verschlechtert als verbessert hat, kann jedenfalls nicht der Grund für die plötzliche Kehrtwende sein. Gewährt einem das BAMF nur subsidiären Schutz, kann hiergegen Klage – nicht Widerspruch, wie man häufig hört – erhoben werden. Welche Gründe sprechen für eine Klage? Welche Hilfsmittel und Unterstützungsmöglichkeiten gibt es? Und was gilt es während des laufenden Klageverfahrens zu beachten? Zur Klärung dieser Fragen sollen nachfolgende Erläuterungen beitragen.

Nachteile des subsidiären Schutzstatus

Warum in vielen Fällen Klage erhoben wird, zeigen bereits die unterschiedlichen Rechte, die mit dem Flüchtlings- bzw. dem subsidiären Schutz verbunden sind. Einige besonders wichtige sind die folgenden:

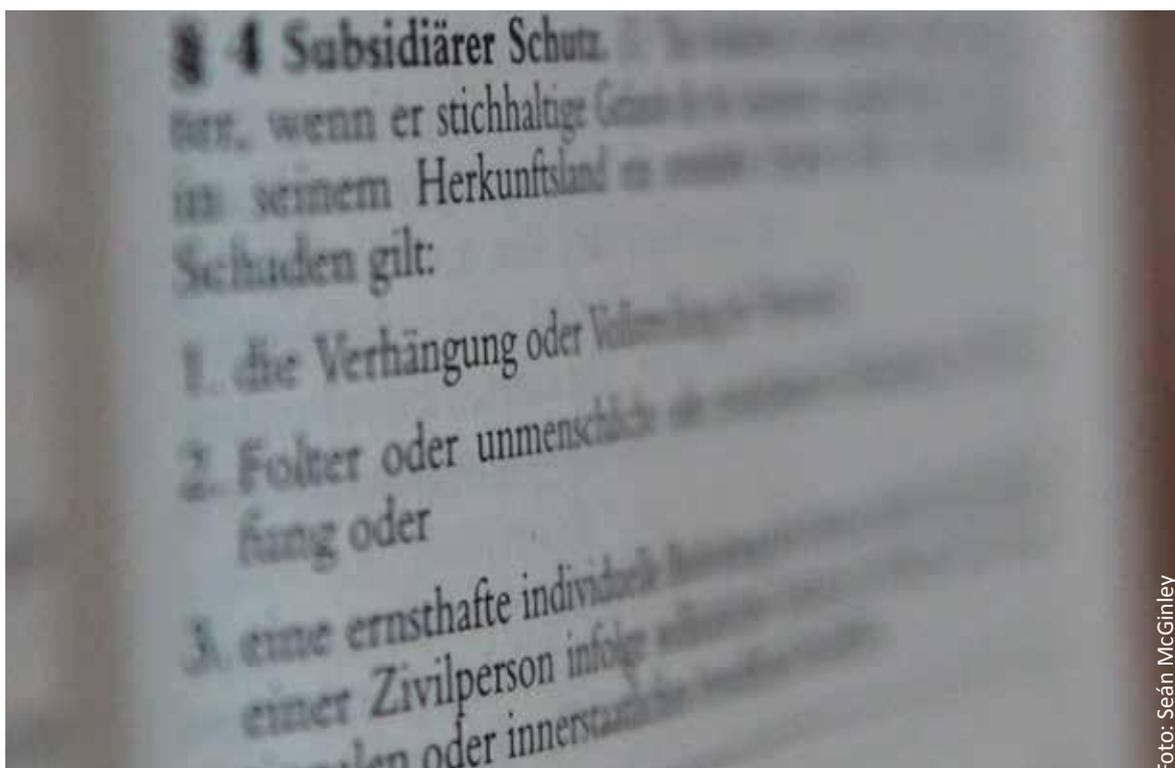
- Bis zum 16. März 2018 ist das Recht auf Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte weitgehend ausgesetzt. Ein subsidiär Schutz-

berechtigter darf bis dahin also nicht seinen/ihren Ehegatt*in/Lebenspartner*in oder minderjährigen ledigen Kinder nachholen. Genauso darf ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling (UMF), der nur subsidiären Schutz erhalten hat, seine Eltern nicht nachholen. Ausnahmen sind allenfalls bei dringenden humanitären Gründen möglich. Nur als anerkannter Flüchtling hat man in der Regel also die Möglichkeit, seine „Kernfamilie“ nachzuholen, wenn der Familiennachzug innerhalb der Drei-Monatsfrist beantragt wird.

- Subsidiär Schutzberechtigte erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, Flüchtlinge dagegen für drei Jahre. Die einjährige Aufenthaltserlaubnis wird dann um zwei weitere Jahre verlängert, wenn der Schutzbedarf, etwa wegen des Bürgerkriegs, nach wie vor besteht.
- Will man ins Ausland reisen, braucht man hierfür grundsätzlich einen Pass. Subsidiär Schutzberechtigte erhalten im Unterschied zu Flüchtlingen keinen Reiseausweis für Flüchtlinge („blauer Pass“). Besitzen sie keinen Nationalpass oder ist er abgelaufen, sind sie daher grundsätzlich dazu verpflichtet, einen Nationalpass bei der zuständigen Auslandsvertretung ihres Landes zu beantragen.

HINWEIS: Wer gegen den subsidiären Schutz klagt, sollte sich vor einer Kontaktaufnahme mit der syrischen Vertretung bei (s)einem asylrechtskundigen Berater informieren, ob die Kontaktaufnahme nachteilige Folgen für das Klageverfahren haben könnte.

Die Passbeschaffung ist häufig aufwändig, kostspielig und führt auch nicht immer zum



Erfolg. Nur wenn ein Nationalpass nicht zumutbar beschaffbar ist, kann Deutschland ersatzweise einen Reiseausweis für Ausländer ausstellen („grauer Pass“), wobei die Vergabepraxis im Vergleich zu anderen europäischen Ländern eher restriktiv ist.

- Die Voraussetzungen, unter denen subsidiär Schutzberechtigte eine Niederlassungserlaubnis, also ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, erhalten, sind höher als bei Flüchtlingen. So ist eine Niederlassungserlaubnis grundsätzlich erst nach fünfjährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis – unter Anrechnung des Asylverfahrens – möglich. Zudem müssen die Bedingungen des § 9 Abs. 2 AufenthG (z.B. 60 Monate Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Sprachkenntnisse auf B 1-Niveau, ausreichender Wohnraum) grundsätzlich erfüllt sein. Auch wenn das Integrationsgesetz die Anforderungen für den Erhalt einer Niederlassungserlaubnis bei anerkannten Flüchtlingen tendenziell verschärft hat, sind diese nach wie vor günstiger als bei subsidiär Schutzberechtigten. So kann bei besonderen Integrationsleistungen die Niederlassungserlaubnis schon nach drei Jahren – auch hier unter Anrechnung des Asylverfahrens – erteilt werden und es bedarf auch keines Nachweises über Beitragszahlungen in die Rentenversicherung.

WICHTIG: Subsidiär Schutzberechtigte haben ebenso wie GFK-Flüchtlinge Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs, erhalten Sozialleistungen nach dem SGB II oder XII und haben unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt! Auch sind sie in gleicher Weise wie anerkannte Flüchtlinge von den Neuregelungen zur Wohnsitzauflage betroffen (vgl. dazu den Beitrag zum Integrationsgesetz auf Seite 4 in diesem Heft).

Klage auf Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes

Gegen den BAMF-Bescheid, mit dem die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes abgelehnt wird, kann Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht werden. Meist heißt es in dem Bescheid dabei unter 1. „Der subsidiäre Schutz wird zuerkannt.“ und unter 2. „Im Übrigen wird der Asylantrag abgelehnt“. Mit der Klage greift man nur die Ablehnung des Flüchtlingsschutzes an. Der subsidiäre Schutz bleibt einem in jedem Fall erhalten. Durch die Klage kann man seinen Status also nur verbessern, verschlechtern kann man sich nicht. Welches Gericht zuständig ist, ergibt sich aus der Rechtsbehelfsbelehrung, die dem Bescheid anhängt.

Viele Verwaltungsgerichte geben den Klagen derzeit statt und verpflichten das BAMF dazu, den

Flüchtlingsschutz zuzusprechen. Das wird häufig damit begründet, dass die Kombination aus illegaler Ausreise, einem längeren Aufenthalt und einer Asylantragstellung in Deutschland eine regierungsfeindliche Gesinnung zum Ausdruck bringt, die im Falle einer Rückkehr nach Syrien die Gefahr politischer Verfolgung begründet. Genau so haben viele Gerichte – u.a. der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg² – bereits seit 2012 argumentiert. Dass sie auch heute noch daran festhalten, ist nur konsequent, denn die Situation in Syrien hat sich im Vergleich zu den letzten Jahren ja nicht verbessert, sondern eher verschlechtert. Trotzdem sollten im Rahmen der Klage stets zusätzlich die individuellen Gründe für das Verlassen Syriens sowie die drohenden Gefahren im Falle einer Rückkehr dargelegt werden.

WICHTIG: Syrische Asylsuchende, die noch ihre Anhörung vor sich haben, sollten dahingehend beraten werden, dass sie ihr Verfolgungsschicksal, inkl. Befürchtungen darüber, was ihnen bei Rückkehr in ihr Heimatland drohen würde, umfassend in der Anhörung schildern, um die Chancen auf eine Zuerkennung des Flüchtlingsstatus zu erhöhen.

Die Klage muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids eingereicht werden und ist innerhalb eines Monats zu begründen. Grundsätzlich empfiehlt es sich, dass die Klage, insbesondere deren Begründung von einem asylrechtskundigen Rechtsanwalt eingereicht wird. Adressen solcher RechtsanwältInnen, die regelmäßig an der Rechtsberaterkonferenz der Evangelischen Kirche Baden teilnehmen, finden Sie zum Beispiel unter dem Stichwort „Das Netzwerk – Kontaktadressen“ auf unserer Homepage (www.fluechtlingsrat-bw.de). Ein gewisses „Gütesiegel“ ist auch der neu eingeführte „Fachanwalt für Migrationsrecht“, der „verliehen“ wird, wenn eine bestimmte Anzahl ausländerrechtlicher Fälle betreut und eine theoretische Prüfung abgelegt wurde. Damit ist keinesfalls die Aussage verbunden, dass nicht auch andere AnwältInnen die notwendige Expertise aufweisen. Es soll lediglich für eine sorgfältige Anwaltswahl plädiert werden, da gerade syrische Mandate derzeit vereinzelt recht offensiv umworben werden, was in der Anwaltschaft eigentlich eher unüblich ist.

Nicht immer wird es möglich sein, in der Kürze der Zeit einen Anwalt zu finden, zumal diese aktuell häufig an ihren Kapazitätsgrenzen sind. Daher hat der Bundesverband der Diakonie eine Musterklage veröffentlicht, die auf www.asyl.net abgerufen werden kann. Auf dieser Homepage befinden sich

auch weitere aktuelle Informationen zum Thema. Die Diakonie weist darauf hin, dass die Klage nur nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls verwendet werden sollte. Bei Nutzung der Musterklage muss das persönliche Verfolgungsschicksal der Betroffenen umfassend in die Vorlage eingearbeitet werden. Steht kein Anwalt zur Verfügung, sollte die Musterklage zumindest von erfahrenen Beratern überprüft werden. Während des Gerichtsverfahrens muss stets gewährleistet sein, dass der/die KlägerIn seine Post zuverlässig erhält. Bei einem laufenden Gerichtsverfahren sind Adresswechsel – gegebenenfalls über den Anwalt – unverzüglich dem zuständigen Gericht mitzuteilen.

Da die Erfolgsaussichten vieler Klagen gut sind, wird häufig Prozesskostenhilfe bewilligt, die ebenfalls beim zuständigen Verwaltungsgericht beantragt wird. Ist ein Rechtsanwalt an Bord, trifft dieser in der Regel auch die Entscheidung über die Stellung eines Prozesskostenhilfeantrags, der neben hinreichenden Erfolgsaussichten die Mittellosigkeit des Klägers/der Klägerin voraussetzt.

Rechtlicher Status während des Klageverfahrens

Wer den subsidiären Schutzstatus erhält, hat Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (für ein Jahr) und zwar auch dann, wenn er auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus klagt. Das hat auch die Bundesregierung mittlerweile klargestellt.³ Es besteht kein Titelerteilungsverbot gemäß § 10 Abs. 1 AufenthG, denn ein subsidiär Schutzberechtigter hat Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis. Das ergibt sich aus dem Wortlaut von § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG, wo es heißt, dass die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen „ist“. Es ist deshalb unzulässig, wenn Ausländerbehörden oder Jobcenter unter Hinweis auf das laufende Klageverfahren die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis bzw. SGB II-Leistungen verweigern.

¹ BAMF 12.10.2016: Asylgeschäftsstatistik 09/2016, http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201609-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.pdf?__blob=publicationFile.

² VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 19.6.2013, Az.: A 11 S 927/13. Ein aktuelles Urteil des VG Trier vom 7.10.2016 (Az.: 1 K 5093/16.TR), arbeitet die bisherige Rechtsprechung umfangreich auf.

³ Bundestagsdrucksache 18/9423, S. 12, Anfrage von Ulla Jelpke (DIE LINKE), <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/094/1809423.pdf>.

Die Autor*innen:

Sebastian Röder
und Melanie
Skiba sind
Mitarbeiter*innen
der Geschäftsstelle
des Flüchtlings-
rats BW.